



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Denkmalwürdigkeit Klingelpützpark

Die Bezirksvertretung Innenstadt beschließt:

Die Verwaltung führt eine Prüfung der Denkmalwürdigkeit der Gartenanlage Klingelpützpark durch. Das Resultat wird der Bezirksvertretung Innenstadt vorgestellt.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Fakten ist die Verwaltung – im Einvernehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland – zu dem Ergebnis gekommen, dass bei diesem Objekt die Eintragungsvoraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Denkmäler der Stadt Köln nicht vorliegen.

Bei dem o. g. Objekt handelt es sich nicht um ein Denkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG. Denkmäler sind Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Dies setzt voraus, dass ein Objekt bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist. Dabei müssen für die Erhaltung und Nutzung auch künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Zwar ist der Klingelpütz-Park die einzige Grünanlage, die in den 1970er Jahren in der Kölner Altstadt verwirklicht wurde. Aber um als Denkmal in Betracht zu kommen, verfügt sie nicht über ausreichende Gestaltqualität.

Gegen die Denkmaleigenschaft und die Unterschutzstellung sprechen im Besonderen,

dass die Grünanlage in etlichen Bereichen im Laufe der Jahrzehnte zum Teil erhebliche Veränderungen erfahren hat, die ihren Charakter als Grünanlage der 1970er Jahre erheblich negativ beeinflussen. So besteht die Wasserfläche nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form (es wurde u. a. eine Halfpipe für Skater eingebaut), die für die 70er Jahre typisch gestalteten Stahl-Unterstände mit kleinen Platzflächen wurden entfernt, die in den 70er Jahren charakteristischen niedrigen Mauern als Abgrenzung zur Bebauung oder zum Straßenland – hier am Brunnen zur Stadtseite – sind abgetragen worden, und einige andere typische Beton- und Stahlelemente sind entfernt und durch zeitgenössische Möblierung sowie Spielelemente ersetzt worden.

Als besonders nachteilig wirkt es sich aus, dass darüber hinaus – aus Sicherheitsgründen – viele Bäume und Sträucher gefällt worden sind, die ursprünglicher Bestandteil dieser Grünanlage waren.

Aus diesen Gründen besitzt das o. g. Objekt nicht genügend Elemente, die eine Bewertung nach dem Denkmalschutzgesetz rechtfertigen würden.